



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 231 C 507/13

verkündet am : 15.01.2014

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

den

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 231, auf die mündliche Verhandlung vom 15.01.2014 durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Kärgel-Langefeld für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.454,22 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.11.2013 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist als Fotograf tätig. Er fertigte u.a. die Fotografien mit dem Titel „
 „
 „ an. Der Beklagte ist verantwortlich für die Internetseite „www.
 .de“. Er bietet dort deutschlandweit sog. Lernkarteien zum Erwerb an. Im Januar 2013 stellte der Kläger fest, dass der Beklagte auf seiner Internetseite die Fotografien „
 „ und „
 „ verwendete, ohne dass insoweit diesem ein vertragliches Nutzungsrecht eingeräumt worden war und ohne den Kläger namentlich als Urheber zu nennen; zugleich stellte der Kläger fest, dass die Bilddateien auf der Internetseite des Beklagten zuletzt am 14.06.2012 geändert worden waren. Mit Schreiben vom 22.01.2013 mahnte der Kläger den Beklagten durch seine Prozessbevollmächtigten ab und machte zugleich Schadensersatz in Höhe von 1.296,- € sowie Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 837,52 € brutto geltend. Der Beklagte gab eine modifizierte Unterlassungserklärung ab und zahlte 345,58 € auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowie 200,- € Schadensersatz.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er den geltend gemachten Schadensersatz als fiktive Lizenzgebühr nach der Honorarempfehlung der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM-Empfehlungen) bemessen könne, wonach für eine gewerbliche Nutzung im Internet für bis zu sechs Monate pro Foto eine Lizenzgebühr von 180,- € anfalle. Hinzu komme aufgrund des Vorliegens einer Fotomodell-Aufnahme ein Zuschlag von 30% (= 54,- €) sowie ein 50%-Zuschlag (=90,- €) für die Nutzung im Rahmen eines Online-Shops. Der sich danach ergebende Betrag sei zu verdoppeln aufgrund des unterlassenen Bildquellennachweises. Als Rechtsverfolgungskosten sei eine 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 12.000,- € zuzüglich Pauschale ersatzfähig.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.096,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 358,22 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg. Er ist der Ansicht, der Gegenstandswert für die Abmahnung sei zu hoch angesetzt; zudem sei nur eine 0,8-Gebühr ersatzfähig. Der Schadensersatz sei überhöht und die Abmahnung sei rechtsmissbräuchlich.

Die Klageschrift ist dem Beklagten am 19.11.2013 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg ist entgegen der Ansicht des Beklagten gemäß § 32 ZPO zuständig. Der Beklagte betreibt ein Unternehmen, welches überregional sog. Lernkarteien zum Erwerb anbietet, sich also auch an Kunden in Berlin richtet. Es kann auch kein Rechtsmissbrauch erkannt werden, wenn der Kläger sich am Sitz seiner Prozessbevollmächtigten einen Gerichtsstand wählt, weil hierdurch insgesamt jedenfalls keine höheren Kosten entstehen.

1.) Der Kläger hat gegen den Beklagten gemäß §§ 97 Abs. 2, 13, 72 UrhG Anspruch auf Schadensersatz wegen unterlassener Urhebernennung in Höhe von noch 1.096,- €.

Es ist unstrittig, dass der Kläger Urheber der streitgegenständlichen Fotos ist. Bei diesen handelt es sich jedenfalls um Lichtbilder im Sinne von § 72 Abs. 1 UrhG, so dass es auf eine schöpferische Leistung nicht ankommt. Der Lichtbildner kann sich uneingeschränkt auf die Rechte eines Urhebers berufen, u.a. auch auf die unterlassene Namensnennung nach § 13 UrhG. Dieses Recht hat der Beklagte verletzt, indem er unstrittig die streitgegenständlichen Fotos auf der Website seines Onlineangebotes verwendet hat, ohne den Namen des Klägers zu benennen.

Der Beklagte hat sich nicht dazu eingelassen, woher die Lichtbilder stammen. Es ist aber unstrittig, dass zwischen den Parteien kein Lizenzvertrag vorliegt. Dadurch hat der Beklagte nicht nur das Namensnennungsrecht aus § 13 UrhG schuldhaft verletzt, sondern darüber hinaus das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG. Er hat auch nichts zu seiner Entlastung vorgebracht.

Entgegen seiner Ansicht ist die Abmahnung nicht rechtsmissbräuchlich. Es mag zwar eine Vielzahl von Abmahnungen geben, am Amtsgericht Charlottenburg sind derzeit allerdings nur acht Verfahren anhängig, so dass von einer Massenabmahnung nicht im Ansatz die Rede sein kann; der Beklagte erläutert auch nicht, woher er auf die genannte Anzahl 500 komme, wenn bei seinem Prozessbevollmächtigten nur 28 Verfahren geführt werden; wobei diese Zahlen zudem noch auffällig genau übereinstimmen mit den in einem Rechtsstreit eines anderen Photographen genannten. Zutreffend trägt der Kläger schließlich vor, dass die Anzahl der Abmahnung schlicht aus der Anzahl der Verletzungen resultiert.

Die Höhe der Entschädigung kann das Gericht schätzen, § 287 ZPO.

Im Grundsatz ist anerkannt, dass im Falle einer Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichkeit eine Entschädigung in Höhe der fiktiven Lizenzgebühr zuzüglich eines 100%igen Aufschlages wegen unterlassener Namensnennung angemessene Schätzgrundlage ist. Zugrunde gelegt werden können dabei die MFM-Empfehlungen, vorliegend die Vergleichswerte für „Online-Nutzungen , Internet,...“ (MFM Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing-Bildhonorare 2013, Seite 64). Unstreitig ist insoweit, dass der Beklagte die Fotos mindestens sechs Monate bis zur Feststellung durch den Kläger verwendet hat. Das Honorar beläuft sich danach einschließlich der Zuschläge für Fotomodell und Online-Shop, denen der Beklagte inhaltlich nicht entgegen getreten ist, auf 324,- € pro Foto. Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung führt die fehlende Urhebernennung bei Fotografien zu einem 100%igen Aufschlag des für die jeweilige Nutzung üblichen Honorars. Dieses beträgt somit jeweils 648,- €, zusammen 1.296,- €. Hiervon wurden 200,- € bereits gezahlt, so dass 1.096,- € verbleiben.

Unzutreffend ist die Auffassung des Beklagten, dass nur 30,- € oder 100,- € ersatzfähig seien. Er stützt sich hierfür auf eine Entscheidung, welche ein für ein Angebot auf der Internet-Plattform „ebay“ verwendetes Foto zum Gegenstand hatte. Dieser Sachverhalt ist nicht im Ansatz mit dem vorliegenden vergleichbar, in welchem der Beklagte zwei Fotos über mindestens sechs Monate zur Bewerbung seiner gewerblichen Tätigkeit verwendete.

2.) Hinzu kommt ein Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung. Der angesetzte Gegenstandswert von 6.000,- € pro Foto, zusammen 12.000,- € ist angesichts der Gesamtumstände, insbesondere erneut der werblichen Verwendung, zutreffend. Danach ergibt sich eine 1,3 Geschäftsgebühr = 683,80 € zuzüglich Auslagenpauschale, zusammen 703,80 €. Abzüglich der bereits gezahlten 345,58 € verbleibt ein Anspruch von 358,22 €. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist nicht lediglich eine 0,8-Gebühr ersatzfähig. Ziffer 3101 VV-RVG ist vorliegend gar nicht einschlägig; es geht um die vorgerichtliche Vertretung nach Ziffer 2300 VV-RVG.

Zinsen waren wie beantragt nach §§ 291, 288 BGB zuzusprechen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen
oder
 Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.
 Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin	oder	Landgericht Berlin	oder
Littenstraße 12-17		Tegeler Weg 17-21	
10179 Berlin		10589 Berlin	

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

ingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.
 Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich zu **begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Dr. Kärgel-Langefeld

Ausgefertigt

Manig
Justizbeschäftigte

